
Novellierung ergänzende Vereinbarung zu § 5 Zeitzuschläge der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik (Fassung 1.0_29.06.2012) nach Abschluss Haustarifvertrag vom 05.03.2020 in der Fassung vom 27.04.2020 (§ 7 Abs. 8 HTV)

Sonderzuschlag bei kurzfristiger Schichtübernahme

§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

- (1) Die novellierte Vereinbarung *Sonderzuschlag bei kurzfristiger Vermittlung* wird zwischen *ambulante dienste e.V.*, Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.*, vertreten durch den*die Betriebsratsvorsitzende*n, geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer*innen bei *ambulante dienste e.V.*

§ 2 Sonderzuschlag

Die Betriebsparteien vereinbaren die nachfolgenden Regelungen auf Grundlage § 7 Abs. 8 *Haustarifvertrag* und in Folge der *ergänzenden Vereinbarung* zu § 5 Zeitzuschläge der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011.

- (1) Erfolgt eine Schichtübernahme kurzfristig, d.h.

- für den selben Kalendertag *oder*
- von Montag bis Sonntag jeweils in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr für den nachfolgenden Kalendertag *oder*
- bei Schichtübernahme am Freitag in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr für eine Schicht am nachfolgenden Sonntag, Feiertag oder dem Sonn- oder Feiertag nachfolgenden Werktag *oder*
- bei Schichtübernahme am Vortag eines Feiertags für eine Schicht an dem diesem nachfolgenden Werktag

wird grundsätzlich ein Sonderzuschlag pro Stunde in Höhe von 25% vergütet.

- (2) Anfallende nachweisliche Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend ebenfalls neben den anfallenden Zeitzuschlägen mit einem Sonderzuschlag von 25% vergütet.
- (3) Diese Regelung gilt auch bei kurzfristiger Übernahme einer Rufbereitschaftsschicht im Rahmen der Rufbereitschaftsdienste des *ambulante dienste e.V.* Die jeweiligen Pauschalen gemäß *Betriebsvereinbarung Rufbereitschaftsdienste* werden dann mit einem Zuschlag von 25% der jeweiligen Pauschale vergütet.

§ 3 Zeitzuschläge und Sonderformen der Arbeit

Erfolgt eine Aufnahme der Tätigkeit durch kurzfristige Schichtübernahme im Sinne dieser Vereinbarung, bleibt der Anspruch auf die Zeitzuschläge gemäß §§ 6 und 7 *Haustarifvertrag* hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der ergänzenden Vereinbarung Sonderzuschlag

- (1) Die ergänzende Vereinbarung *Sonderzuschlag bei kurzfristiger Schichtübernahme* tritt am 01.04.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

§ 5 Kündigung und Nachwirkung

- (1) Die ergänzende Vereinbarung *Sonderzuschlag bei kurzfristiger Schichtübernahme* ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, erstmalig zum Ende des Kalenderjahres 2022.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die ergänzende Vereinbarung *Sonderzuschlag bei kurzfristiger Schichtübernahme* eine Nachwirkung hat. Sie wirkt nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Berlin, den

Geschäftsführung/Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende*r
ambulante dienste e.V.